



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An das
Bundesverfassungsgericht
Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts
Müller
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
1004/1 E Band 283 (bei Antwort bitte angeben)	EstA b. BGH Dr. Allgayer	81 91 - 135	24.07.2013

Betrifft: Verfassungsbeschwerde
des Herrn Gustl Ferdinand **Mollath**,
Nordring 2, 95445 Bayreuth,

Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Hiddemann,
Dr. Kleine-Cosack & Koll.,
Maria-Theresia-Straße 2, 79102 Freiburg

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 9. Dezember 2011 - 1 Ws 337/11 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 - 1 Ws 337/11 -,
- c) den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 - StVK 551/09 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.06.2013
- 2 BvR 371/12 -

Anlagen: 3 Mehrfertigungen der Stellungnahme

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verfassungsmäßigkeit der Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB).

Hausanschrift:
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 81 91 - 0

Telefax:
(0721) 81 91 - 590

A.

I.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ordnete durch Urteil vom 8. August 2006 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus an; von den angeklagten Tatvorwürfen sprach es ihn frei.

1. Das Landgericht traf folgende Feststellungen zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer habe sich nach Aufgabe seines bereits über Jahre defizitär geführten Unternehmens immer eigenartiger verhalten. Schließlich habe er im eigenen Haus stets die Rollläden heruntergelassen und keinen Kontakt mehr zu Freunden gehabt, die sich auch wegen seines merkwürdigen Verhaltens von ihm abgewendet hätten. Der Beschwerdeführer sei überzeugt, dass sich seine bei einer Bank beschäftigte Ehefrau an umfangreichen Schwarzgeldgeschäften und Finanztransaktionen in die Schweiz beteilige. Er sei auch überzeugt, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem geschäftlichen Umfeld seiner Ehefrau und darüber hinaus weitere Personen, die sich gegen ihn gestellt hätten, in das komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt seien. Gegenüber seiner Ehefrau, der einzigen verbliebenen Bezugsperson, sei der Beschwerdeführer in immer kürzeren Abständen gewalttätig geworden. Trotz Trennung und Scheidung im Jahr 2004 habe sich der Beschwerdeführer nicht von ihr lösen können. So habe er sie ein Mal in der U-Bahn verfolgt, bei anderer Gelegenheit ihren neuen Lebensgefährten auf der Straße abgepasst sowie am selben Tag beide zu einem Lokal verfolgt und dort durch verschiedene Fenster fotografiert.

Folgende Straftaten stellte das Landgericht fest:

- a) Am 12. August 2001 habe der Beschwerdeführer seine damalige Ehefrau mit den Fäusten mehrfach heftig auf den gesamten Körper geschlagen, gebissen, sich auf sie gesetzt und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt sowie mit den Füßen getreten.

- b) Im Mai 2002 sei die damalige Ehefrau des Beschwerdeführers aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Am 31. Mai 2002 sei sie in Begleitung einer Freundin zur früheren gemeinsamen Wohnung zurückgekehrt, um dort ihre restlichen persönlichen Sachen abzuholen. Die Freundin habe vor der Türe gewartet, um den Beschwerdeführer nicht weiter zu reizen. Der Beschwerdeführer habe sich gegenüber seiner damaligen Ehefrau sofort aggressiv verhalten, sie auf das Bett geworfen und eineinhalb Stunden in der Wohnung festgehalten. Erst als ihre Freundin geklingelt habe, sei es seiner Frau gelungen, seine kurze Unaufmerksamkeit auszunutzen und zu flüchten.
- c) Im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem 1. Februar 2005 habe der Beschwerdeführer an verschiedenen Personenkraftwagen mit einem feinen Werkzeug die Reifen zerstochen und an einem Fahrzeug die Scheiben zerkratzt. Es habe sich dabei um die Fahrzeuge von Personen gehandelt, die (aus Sicht des Beschwerdeführers) mit seiner zwischenzeitlich geschiedenen Ehefrau befreundet, in dem Scheidungsverfahren tätig oder mit gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen befasst gewesen seien (Rechtsanwälte, ein Facharzt für Psychiatrie, ein Gerichtsvollzieher). Insgesamt sei ein Schaden von etwa 6.870 Euro entstanden. Außerdem seien Geschädigte in gefährliche Situationen geraten, weil sie die Schäden an den Reifen durch das langsame Entweichen der Luft nicht sofort, sondern erst nach einiger Fahrtzeit bemerkt hätten.
2. Nach den Feststellungen des sachverständig beratenen Landgerichts habe der Beschwerdeführer jeweils im Zustand der zumindest erheblich verminderten, nicht ausschließbar aufgehobenen Steuerungsfähigkeit gehandelt.

Ursache dafür sei die zur Tatzeit jeweils gegebene massive Erregung, die aus dem vom Beschwerdeführer in mehreren Bereichen entwickelten paranoiden Gedankensystem herühre, welches er immer weiter ausgebaut habe. Dazu gehöre der Bereich der „Schwarzgeldverschiebungen“, in das der Beschwerdeführer Personen einbeziehe, die sich mit ihm befassen müssten. Daneben habe er paranoide Größenideen entwickelt und zum Beispiel in einem Schreiben an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen um das Wohl seines Geburts- und Lebenslandes gewertet, da „Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher [...] die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen“ verschärften. Auch

in der Hauptverhandlung habe sich die wahnhafte Gedankenwelt des Beschwerdeführers bestätigt. Das Landgericht ließ dabei ausdrücklich offen, ob es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hatte oder noch gab. Wahnhaf sei jedenfalls, dass der Beschwerdeführer fast alle Personen, die mit ihm zu tun hatten, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung gebracht und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen sie geäußert habe.

Differentialdiagnostisch könnten die Defekte des Beschwerdeführers als wahnhafte psychische Störung, paranoide Schizophrenie oder organische wahnhafte Störung angesehen werden. Ohne die vom Beschwerdeführer verweigerte Untersuchung ließe sich eine organische Ursache jedoch weder ausschließen noch belegen. Ungeachtet dessen sei der schwere psychische Defekt des Beschwerdeführers als krankhafte (seelische) Störung oder schwere andere seelische Abartigkeit einzuordnen und ein Fortschreiten der paranoiden Symptomatik zu befürchten.

3. Das Landgericht ging davon aus, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde und daher für die Allgemeinheit gefährlich sei. Es nahm an, dass sich die Störung ohne Behandlung verschlimmern würde und befürchtete, dass weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes und „dann ähnliche Handlungen folgten wie geschehen“. Der Beschwerdeführer werde immer weitere Personen, von denen er annehme, dass sie gegen ihn vorgehen würden, mit derartigen Taten überziehen, wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen bräuchten.

Eine Aussetzung der Maßregel kam nach Einschätzung des Landgerichts nicht in Betracht, da beim Beschwerdeführer weder Krankheitseinsicht noch irgendeine Behandlungsbereitschaft bestanden habe.

4. Ein Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist derzeit beim Landgericht Regensburg anhängig.

II.

1. Seit dem 27. Februar 2006 ist der Beschwerdeführer in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, zuletzt im Bezirkskrankenhaus Bayreuth.
2. Der Beschwerdeführer wurde mehrfach von Fachärzten begutachtet.
 - a) In dem vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth geführten Strafverfahren hatte Dr. Leipziger, Chefarzt des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, am 25. Juli 2005 ein schriftliches Gutachten und anschließend in der Hauptverhandlung ein mündliches Gutachten erstattet, dessen Feststellungen und Wertungen sich das Landgericht angeschlossen hatte.
 - b) Nach Abschluss des strafrechtlichen Erkenntnisverfahrens wurde der Beschwerdeführer im Auftrag der Strafvollstreckungskammer von einem externen Sachverständigen sowie im Auftrag des Amtsgerichts Straubing zur Frage der Erforderlichkeit einer Betreuungsanordnung durch Dr. Simmerl begutachtet.
 - c) Im Rahmen der Prüfung, ob die Unterbringung fortzudauern hat, begutachtete den Beschwerdeführer im Auftrag der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth zuletzt der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin.
 - aa) Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin erstattete zunächst am 12. Februar 2011 ein schriftliches Gutachten.

Danach habe sich der Beschwerdeführer im Gegensatz zu früheren Begutachtungen auf die Untersuchung eingelassen und ausführlich Auskunft gegeben. Seine Darstellung charakterisierte Prof. Dr. Pfäfflin „dahingehend [...], dass er bei den mit ihm befassten Psychiatern und teils auch bei seinen Verteidigern eine gezielt gegen ihn gerichtete Voreingenommenheit unterstellte, der er ohnmächtig ausgeliefert war und ist“. Züge einer paranoiden oder anderweitigen Persönlichkeitsstörung ließen sich nicht feststellen. Die Einweisungsdiagnose der wahnhaften Störung gelte aus seiner Sicht noch immer. Der Beschwerdeführer habe aus dem engen Zusammenleben mit seiner früheren Ehefrau viel Insiderwissen über grenzüberschreitende Finanztransaktionen, und er halte es nicht für ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer in

diesem Rahmen auch Wissen über illegale Praktiken erworben habe. Man möge darüber spekulieren, ob es auch zu einem anderen, d.h. milderem, Krankheitsverlauf hätte kommen können, hätten die Anzeigen des Beschwerdeführers tatsächlich zur Eröffnung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren geführt, doch trügen solche Spekulationen zur Beantwortung der Gutachtenfragen nichts bei. Wahnhafte Erlebnisse gehen nicht selten von einem konkreten Kern beobachteten oder selbst erfahrenen Unrechts aus, das keine angemessene Würdigung bzw. Genugtuung erfahre. In der wahnhaften Entwicklung werde der Kreis derer, die in das Unrechtssystem einbezogen würden, sukzessive ausgeweitet, so dass immer mehr Personen als Verfolger bzw. als an dem Unrechtssystem aktiv Beteiligte identifiziert würden. Diese Ausweitung finde sich auch beim Beschwerdeführer.

Vor diesem Hintergrund liege die Annahme nahe, dass der Beschwerdeführer womöglich wieder vergleichbare Taten wie im Einweisungsurteil begehen werde. Einschränkend hinzuweisen sei allerdings auf die Antwort des Beschwerdeführers, was er bei einer zufälligen Begegnung mit seiner früheren Frau tun würde: „Weggehen. Ihr keine Chance geben, dass sie mir wieder erneut etwas anlastet“. Damit habe er eine sehr vernünftige Ansicht zum Ausdruck gebracht. Es sei jedoch nicht sicher vorherzusagen, ob diese Einstellung auch sein zukünftiges Verhalten bestimmen werde. Immerhin habe er während der Untersuchung an keiner Stelle konkrete Rachege Gedanken oder -absichten gegenüber seiner Frau oder anderen bestimmten Personen geäußert, von denen er sich ungerecht behandelt fühlte, sondern habe sein Bedürfnis nach Wahrheit und Gerechtigkeit als sein Hauptanliegen in das Zentrum seiner Ausführungen gestellt. Dies spreche dafür, dass die vielen Jahre der Unterbringung nicht spurlos an ihm vorüber gegangen seien. Zur Kompensation der dabei erlebten Ohnmacht habe er sich darauf verlegt, zahllose schriftliche Klagen, Anklagen, Eingaben und Anträge zu verfassen, was nicht nur negativ zu bewerten sei, sondern als in begrenztem Maße konstruktiver Kompensationsmechanismus für die Abarbeitung heftiger affektiver Erregungen aufgefasst werden könne. An keiner Stelle seiner Ausführungen habe er aus entsprechend bewerteten Erfahrungen und Beobachtungen die Rechtfertigung rechtswidriger Handlungen abgeleitet. Trotz der diagnostizierten anhaltenden wahnhaften Störung seien seine Stimmung und sein Verhal-

ten im Stationsalltag inzwischen deutlich unauffälliger und angepasster als während der Zeit seiner ersten Unterbringung.

Die dem Beschwerdeführer gewährten Lockerungen seien ohne Zwischenfälle verlaufen. Seine Weigerung, bei der Rückkehr von Ausgängen Alkoholkontrollen vornehmen zu lassen, hänge mit seiner generellen Einstellung zusammen; Hinweise auf eine spezifische Gefährlichkeit ließen sich daraus sicher nicht ableiten. Anhaltende wahnhaftige Störungen könnten zwar, müssten aber nicht in (erneute) rechtswidrige gefährliche Handlungen münden. Empirisch abgesicherte Daten zu entsprechenden Rückfallhäufigkeiten lägen nicht vor.

Zunächst dränge sich die Annahme auf, dass der Beschwerdeführer zukünftig vergleichbare Taten begehen könne. Da er die im Einweisungsurteil festgestellten Vorfälle bestreite, müsse die fehlende Auseinandersetzung mit den Taten zu einem ungünstigen Ergebnis führen. Gegen diese Bewertung spreche immerhin, dass sich der Beschwerdeführer von der Absicht, sich an seiner früheren Ehefrau zu rächen, explizit distanzieren. Erklärtermaßen gehe es ihm ausschließlich um die Inanspruchnahme rechtsstaatlicher Mittel. Die bisherigen, noch sehr begrenzten Lockerungen habe er nicht zur Begehung neuer Straftaten missbraucht.

Die fehlende Krankheitseinsicht des Beschwerdeführers sei ein Kennzeichen der gestellten Diagnose. Deshalb werde es unergiebig sein, darüber mit ihm zu diskutieren oder gar zu streiten, sondern dies werde nur zur Verhärtung der Fronten und zur weiteren Verengung seiner Realitätswahrnehmung führen. In der Unterstützung seiner Lebensgestaltung könne flexibleres Verhalten aber zu besserer Kooperation führen. Außerhalb des Maßregelvollzugs habe der Beschwerdeführer einen Kreis von Unterstützern, die wie er selbst davon überzeugt seien, dass er nicht in den Maßregelvollzug gehöre. Der Sachverständige kenne diese Personen nicht, habe jedoch den Eindruck, dass es sich auch um Menschen handle, die ernsthaft um den Beschwerdeführer besorgt seien und dazu beitragen wollten, dass sich dessen verfahrenere Situation entspanne. Auch wenn zu erwarten sei, dass eine Kooperation mit diesen Personen nicht einfach sein würde, könne er sich doch vorstellen, dass sich in deren Verlauf beim Beschwerdeführer Differenzierungen seiner Realitätswahrnehmung einstellen und zu einer Verbesserung seiner Zusammenarbeit

mit der Klinik sowie zu einem Ausweg aus der bisherigen Sackgasse führen könnten.

- bb) Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin äußerte sich außerdem im Rahmen einer mündlichen Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth.

- d) Im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath“ verfasste Dr. Weinberger am 29. April 2011 ein Psychiatrisches Gutachten über den Beschwerdeführer, „dazu eine kritische Stellungnahme zu dem jüngsten der im Folgenden genannten Vorgutachten“. Grundlage dafür war insbesondere auch das schriftliche Gutachten von Prof. Dr. Pfäfflin vom 12. Februar 2011.

Dr. Weinberger kommt zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer „nach alter psychiatrischer (Vor-ICD)Nomenklatur eine reaktive Depression“ vorliege. „Heute würde oder müsste man (keineswegs treffender) Anpassungsstörung dazu sagen und das Zustandsbild mit ICD-10: F43.2 codieren.“ Für eine Wahnerkrankung, eine wahnhafte Störung, eine paranoide Schizophrenie oder eine organisch wahnhafte (schizophrenieforme) Störung hätten sich keine Hinweise gefunden. Der Beschwerdeführer opponiere nicht aus Fanatismus oder Querulanz heraus gegen die fragwürdigen, von der Bank unterstützten Geschäfte seiner Frau, sondern aus anerkennenswertem Rechtsgefühl und aus der Sorge um sich und die Frau im Bewusstsein von der Strafbarkeit ihres geschäftlichen Treibens. Aus seiner Diagnose folge keine Einschränkung der Zurechnungs- oder gar Schuldfähigkeit. Er rechne damit, dass es mit besagter reaktiver Depression vorbei sei, sobald der Beschwerdeführer aus seiner gegenwärtigen bedrückenden Lage heraus in Freiheit entlassen sei. Eine aus Psychopathologie erwachsende Tatdynamik sei offensichtlich nie erkennbar gewesen, es bestehe keine spezifische Neigung und kein Hang zur Begehung von Straftaten.

Zum Gutachten von Prof. Dr. Pfäfflin äußert Dr. Weinberger abschließend: „Eine ähnliche Inkonsistenz, Inkonsequenz ist mir in einem Gutachten noch nicht begegnet.“ Er erachte es ebenso wie das im Erkenntnisverfahren erstattete Gutachten von Dr. Leipziger als in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

III.

1. Mit Beschluss vom 9. Juni 2011 ordnete das Landgericht Bayreuth die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Es sei derzeit nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde. Die Gutachten der Sachverständigen hätten durchgehend die Diagnose einer wahnhaften Störung gestellt.

Das durch die Verteidigung des Beschwerdeführers vorgelegte Gutachten hätten Personen in Auftrag gegeben, die die Unterbringung des Beschwerdeführers als unrechtmäßig ansähen. Es lasse nahezu durchgängig die gebotene objektive Distanz zu Person und Schicksal des Untergebrachten vermissen. Es sei deshalb nicht geeignet, Zweifel an den übrigen Einschätzungen zu wecken. Daher bedürfe es auch nicht der Einholung eines „Obergutachtens“.

Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin habe im Rahmen der mündlichen Anhörung in Übereinstimmung mit den Vorgutachtern ausgeführt, dass er im derzeitigen Stadium die Wahrscheinlichkeit für die Begehung vergleichbarer Taten - auch gegenüber bis dahin nicht beteiligten Personen - für sehr hoch halte. Daraus ergebe sich, dass beim Beschwerdeführer der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht und deshalb im Falle seiner Entlassung die Begehung neuer rechtswidriger Taten zu erwarten sei. Dass - insbesondere - das Würgen eines anderen Menschen bis zur Bewusstlosigkeit ein Verhalten darstelle, das deutlich jenseits der Grenze des § 62 StGB anzusiedeln sei, bedürfe keiner weiteren Begründung.

2. Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 verwarf das Oberlandesgericht Bamberg durch Beschluss vom 26. August 2011.

Beim Beschwerdeführer liege eine wahnhafte Störung vor, die nicht ausreichend habe bearbeitet werden können und aufgrund derer im Falle einer Aussetzung der Unterbringung mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche rechtswidrige Taten von ihm drohten. Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin habe in seinem überzeugenden Gutachten vom 22. Februar 2011, das ausführlich begründet sei und auf dessen Inhalt Bezug genommen werde, festgestellt, dass der Beschwerdeführer - ausgehend vom rechtskräftigen

Urteil - keinen Zugang zu seiner eigenen Aggressivität habe und daher gefährdet sei, erneut vergleichbare gefährliche Handlungen vorzunehmen. Bei dem Beschwerdeführer bestehe auch heute noch die Einweisungsdiagnose der wahnhaften Störung. Er habe sich von seinen wahnhaft einzustufenden Überzeugungen nicht distanziert, diese imponierten als unkorrigierbar.

Diesen Ausführungen habe sich das Bezirkskrankenhaus Bayreuth angeschlossen. Danach habe der Beschwerdeführer unverändert die Überzeugung, dass seine Unterbringung nicht gerechtfertigt und er ein Opfer des Bankensystems sei; man wolle ihn als unliebsamen Mitwisser aus dem Weg räumen, da er Schwarzgeldverschiebungen, in die auch seine damalige Ehefrau verwickelt gewesen sei, habe aufdecken wollen. Es gelinge nicht, mit dem Beschwerdeführer in einen konstruktiven Dialog über therapeutische Zielsetzungen des Aufenthalts zu kommen. Er nehme nicht am therapeutischen Angebot teil und halte völlig rigide an seinen Verschwörungstheorien fest. Gegenüber anderen Patienten gebe sich der Beschwerdeführer als „Rechtsberater“, wobei Patienten, die seinen Ausführungen nicht folgten, üblicherweise abgewertet würden. Er zeige sich in sozialen Kontakten kaum kompromissfähig und wolle den anderen seine Auffassungen und Meinungen aufdrängen. Gegenüber anderen Patienten zeige er sich in Gemeinschaftsräumen sehr provozierend, zum Beispiel durch eigenmächtiges Umschalten des Fernsehprogramms, Beharren auf einem bestimmten Sitzplatz und Behinderung der anderen in ihrer Sicht auf den Fernseher. Dies geschehe vorsätzlich, so dass wiederholt der Fernsehraum habe geschlossen werden müssen, um weitere Eskalationen zu vermeiden. Zeitweise komme es durch das provokative Verhalten des Beschwerdeführers zu Auseinandersetzungen, die über das Verbale hinaus gingen. Eine Deliktbearbeitung mit dem Beschwerdeführer, der weiterhin die Begehung der Straftaten bestreite, sei bisher in keiner Weise möglich. Er halte sich psychisch für völlig gesund und stehe einem medikamentösen Behandlungsversuch rigoros ablehnend gegenüber. Nach der Rückkehr von einem dreistündigen Ausgang habe der Beschwerdeführer die Durchführung der obligaten Atemalkoholkontrolle verweigert und angekündigt, auch in Zukunft keine Atemalkoholkontrollen durchführen zu lassen, so dass weitere Ausgänge nur in Begleitung erfolgten. Das wahnhafte Verhalten sei über die Jahre hinweg nicht weniger geworden, sondern habe sich eher verfestigt und vom Umfang her erweitert. Bei einer Entlassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt drohten weitere, den Anlassdelikten vergleichbare Taten, wobei diese Gefahr als sehr hoch zu beurteilen sei.

Das im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath“ erstellte Gutachten mache ausdrücklich die Angaben des Beschwerdeführers zur Begutachtungsgrundlage. Somit würden die Feststellungen aus dem Erkenntnisverfahren ignoriert, was keinem wissenschaftlichen Standard entspreche.

Im Hinblick darauf, dass die Anlasstaten zum Nachteil seiner früheren Ehefrau mit erheblicher Aggressivität begangen worden seien und ähnliche Taten drohten, sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der Unterbringungsdauer weiter gewahrt.

3. Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 erhob der Beschwerdeführer Anhörungsrüge.

Er habe vielfältige Argumente angeführt, die Zweifel an der Sachkunde und Neutralität des vom Gericht beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin begründen mussten. Nur beispielhaft sei auf dessen Aussage hingewiesen, es spiele für die Diagnose Wahnvorstellungen keine erhebliche Rolle, ob dem Wahn ein reales Geschehen zugrunde liege. Er habe zahlreiche Beweise zum Beleg dafür angeboten, dass seine angeblichen Wahnvorstellungen Realitätsbezug aufwiesen und Mitmenschen existierten, die seine Überzeugung teilten. Der Sachverständige habe in seinem schriftlichen Gutachten zunächst nur von der Möglichkeit weiterer Straftaten gesprochen und erst in der mündlichen Anhörung auf Hinweis der Verteidigung plötzlich ohne Begründung angegeben, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben sei. Damit hätten sich sowohl das Landgericht Bayreuth als auch das Oberlandesgericht Bamberg inhaltlich in keiner Weise auseinandergesetzt.

4. Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 wies das Oberlandesgericht Bamberg den Antrag des Beschwerdeführers, das Verfahren gemäß § 33a StPO in die Lage vor dem Erlass des Beschlusses vom 26. August 2011 zurückzusetzen, zurück.

Der Senat habe sich mit der Auffassung des Beschwerdeführers, er leide nicht unter einem Wahn, ausführlich auseinandergesetzt. Dabei habe sich der Senat nicht nur auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin, sondern auch auf die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth gestützt.

Der Sachverständige habe überzeugend ausgeführt, weshalb es für die Diagnose einer wahnhaften Störung nicht darauf ankomme, ob die frühere Ehefrau des Verurteilten tatsächlich an illegalen Finanztransaktionen beteiligt gewesen sei. Insbesondere habe der Sachverständige zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht die Finanztransaktionen der früheren Ehefrau, sondern die Gewalttaten des Beschwerdeführers Verfahrensgegenstand seien. Dementsprechend habe es bereits das Tatgericht für möglich gehalten, dass die vom Beschwerdeführer behaupteten Schwarzgeldverschiebungen stattgefunden hätten. Auch der Sachverständige selbst habe es für nicht ausgeschlossen gehalten, dass der Beschwerdeführer Wissen über illegale grenzüberschreitende Finanztransaktionen erworben habe.

C.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer die Beschlüsse des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 sowie des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 und vom 9. Dezember 2011 an. Er rügt die Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz GG sowie von Art. 103 Abs. 1 GG.

1. Die Annahme eines Wahns beruhe auf einer unzureichenden Sachaufklärung. Er habe Beweise dafür angeboten, dass angebliche Wahnvorstellungen über Schwarzgeldverschiebungen Realitätsbezug aufwiesen. Die Fachgerichte hätten seine Einwendungen, die sich auch auf die Gutachten von Dr. Simmerl und Dr. Weinberger bezogen, aber nicht berücksichtigt. Es sei nie geprüft worden, ob seine „Wahnvorstellungen“ der Realität entsprächen. Trotzdem machten die Fachgerichte geltend, dass er keine Krankheitseinsicht zeige. Sie hätten nicht erkannt, dass er allein für die Verantwortlichen der Bank und deren Schwarzgeldkunden gefährlich gewesen sei, nicht aber für andere Personen.
2. Die Gefahrenprognose sei fehlerhaft. Die Anknüpfungs- und Befundtatsachen der Sachverständigenbewertung, die zum Verständnis der gutachtlichen Äußerungen und zur Beurteilung ihrer Schlüssigkeit erforderlichen wären, seien nicht wiedergegeben. Es sei daher nicht nachvollziehbar, ob sich die Fachgerichte die Gefahrenprognose der Sachverständigen zu Recht zu eigen gemacht hätten. Zudem trügen die Äußerungen der Sachverständigen und sachverständigen Zeugen die Schlussfolgerungen über die Gefährlichkeit nicht. Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin habe im schriftlichen Gutachten nur von der Möglichkeit weiterer Taten gesprochen und in der mündlichen Anhörung erst

nach entsprechendem Hinweis plötzlich und ohne jede Begründung die Wahrscheinlichkeit künftiger Taten für sehr hoch gehalten. Zudem enthielten auch die ergänzenden Äußerungen der Sachverständigen keine Erwägungen zu der konkreten Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit neuer rechtswidriger Taten.

3. Die angegriffenen Entscheidungen ließen zudem die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer weiteren Unterbringung vermissen. Er habe bis zu seinem Fehlverhalten ein tadelloses Leben geführt. Die Körperverletzung zum Nachteil seiner Ehefrau sei eine Beziehungstat im Jahr 2001 gewesen und habe ursprünglich nur mit einem Strafbefehl über eine Geldstrafe geahndet werden sollen. Mit einer Wiederholung sei nicht zu rechnen, zumal die Ehe geschieden sei. Außerdem könne mit polizeilichen Auflagen einschließlich Führungsaufsicht sichergestellt werden, dass er den Aufenthaltsort seiner früheren Frau nicht aufsuchen werde. Die Reifenstechereien an Kraftfahrzeugen von Bekannten der Ehefrau rechtfertigten erst recht nicht die weitere Unterbringung. Sogar für die defizitäre Gefährlichkeitsprognose sei bestimmend gewesen, dass bei einem neuerlichen Krankheitsschub zunächst nur Beleidigungs- sowie Bedrohungsdelikte wahrscheinlich und erst bei Fortschreiten auch Körperverletzungsdelikte zu erwarten seien. Ihm müsse zunächst die Möglichkeit gegeben werden, sich unter Auflagen in Freiheit zu bewähren.
4. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, weil die Fachgerichte das fundierte Gutachten des Sachverständigen Dr. Weinberger nicht im gebotenen Umfang berücksichtigt hätten. Gleiches gelte für das damit übereinstimmende Gutachten des Sachverständigen Dr. Simmerl. Bei einem schwerwiegenden Eingriff wie der Unterbringung bedürfe es einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit den Thesen von Gegengutachtern unabhängig davon, wer sie eingeschaltet habe. Die von seiner Verteidigung dargelegten Mängel der Diagnosestellung und Gefährlichkeitsprognose seien unberücksichtigt geblieben. Daher hätte mittels eines medizinischen Sachverständigengutachtens sorgfältig geklärt werden müssen, ob die Bedenken des Gutachters haltbar seien oder nicht. Der Gehörsverstoß sei auch entscheidungserheblich, da eine weitere Unterbringung sofort ausgesetzt worden wäre.

D.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit sie sich gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg richtet.

I.

Durch den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 ist der Beschwerdeführer nicht (mehr) beschwert. Maßgebliche Angriffsgegenstände sind allein die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bamberg. Dieses hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend geprüft, ob die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus fortzudauern hat. Der angegriffene Beschluss des Landgerichts Bayreuth ist daher prozessual überholt (vgl. BVerfGK 4, 261, 264; 5, 7, 8; 5, 365, 366; 6, 284, 285; 10, 134, 138; 13, 231, 233).

II.

Im Ergebnis bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Verfassungsbeschwerde auch hinsichtlich des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 fristgerecht erhoben wurde.

1. Entscheidung im Sinne von § 93 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BVerfGG ist diejenige über den letzten fachgerichtlichen Rechtsbehelf, soweit dieser nicht offensichtlich aussichtslos war (vgl. BVerfGE 63, 80, 85; 91, 93, 106). Dies gilt auch für das fachgerichtliche Anhörungsrügeverfahren (vgl. BVerfGK 7, 115, 116; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 29. März 2007, 2 BvR 120/07, juris; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. August 2008, 2 BvR 1516/08, juris; vom 9. August 2010, 2 BvR 619/10, juris).
2. Es mag zwar fraglich erscheinen, ob die vom Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 erhobene Anhörungsrüge Erfolg haben musste, offensichtlich aussichtslos war sie jedenfalls nicht.

- a) Nach Art. 103 Abs. 1 GG ist das Gericht verpflichtet, den Vortrag der Beteiligten zu berücksichtigen, also zur Kenntnis zu nehmen, bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen und in seiner Tragweite zu erkennen. Da das Fachgericht jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten zu bescheiden hat, ist ein Verstoß gegen die Berücksichtigungspflicht nur dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist. Solche besondere Umstände liegen etwa vor, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer zentralen Frage des Verfahrens nicht in den Entscheidungsgründen eingeht (vgl. BVerfGE 65, 293, 295 f.; 86, 133, 145 f.; Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 103 Rn. 11, 32 m.w.N.).
- b) Es mag freilich eher fern liegen, dass die Nichterhebung von Beweisen zu den vom Beschwerdeführer behaupteten Schwarzgeldverschiebungen, welche die Fachgerichte aus den von ihnen dargelegten Gründen nicht für entscheidungserheblich hielten, einen Gehörsverstoß begründete. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs erscheint indes jedenfalls insofern nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen, soweit sich auch das Oberlandesgericht Bamberg nicht mit der Beanstandung des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat, der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin habe im Rahmen der mündlichen Anhörung in Abweichung von seinem schriftlichen Gutachten sowie ohne Begründung plötzlich von einer hohen Wahrscheinlichkeit erheblicher rechtswidriger Taten gesprochen (vgl. unten E. II. 1 c.).

E.

Ich halte die Verfassungsbeschwerde in der Sache für aussichtsreich. Die Begründung der Anordnung der Fortdauer der Unterbringung durch die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 wird den sich aus Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 104 Abs. 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Darlegungs- und Begründungsanforderungen nicht vollständig gerecht, so dass eine erneute fachgerichtliche Prüfung veranlasst sein wird. Es bedarf hingegen keiner Entscheidung, ob daneben auch Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde.

I.

1. Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG). Das gilt auch für die Unterbringung eines schuldunfähigen oder erheblich vermindert schuldfähigen Straftäters in einem psychiatrischen Krankenhaus. Eingriffe in die persönliche Freiheit auf diesem Gebiet dienen vor allem dem Schutz der Allgemeinheit. Maßgebliche Eingriffsvoraussetzung ist die vom Untergebrachten ausgehende Gefahr. Der Freiheitsanspruch des Untergebrachten kollidiert insoweit mit dem Erfordernis, die Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutsverletzungen zu schützen; beide Belange sind gegeneinander abzuwägen. Anordnung und Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel finden ihre Rechtfertigung im Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und können zum Schutz von Grundrechten wie des Lebens oder der Gesundheit in Wahrnehmung der dem Staat obliegenden Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geboten sein. Weil der Maßregelvollzug dabei aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt, entfällt die Rechtfertigung für den weiteren Vollzug einer Maßregel, wenn die Schutzinteressen der Allgemeinheit das Freiheitsrecht des Untergebrachten nicht länger überwiegen. Der Maßregelvollzug muss dann umgehend beendet werden (vgl. BVerfGE 70, 297, 307; 130, 372, 389 f.; BVerfGK 16, 501, 505).

2. Die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 GG erfordert auch allgemein im Verfahrensrecht Beachtung. Aus dem Prozessgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren ergeben sich Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung, die auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten sind. Sie setzen u. a. Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage für richterliche Entscheidungen (vgl. BVerfGE 70, 297, 308). Denn erst eine hinreichende Tatsachengrundlage setzt den Richter in den Stand, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67d Abs. 2 StGB). Nur auf dieser Grundlage kann er die von ihm geforderte Prognose künftiger Straffälligkeit stellen sowie die Verantwortbarkeit einer Erprobung des Untergebrachten in Freiheit und die Verhältnismäßigkeit einer weiteren Unterbringung prüfen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19.11.2012, 2 BvR 193/12, juris, Rn. 18).

- a) Geht es um Prognoseentscheidungen, bei denen geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, so besteht in der Regel die Pflicht, einen erfahrenen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dies gilt in Sonderheit dort, wo die Gefährlichkeit eines in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zu beurteilen ist. Bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist allgemein anerkannt, dass je nach den Gegebenheiten Erhebungen erforderlich sind über die Persönlichkeit des Untergebrachten einschließlich seines Gesundheitszustandes, sein Verhalten im Vollzug, die Wirkungen der Behandlung, seine Lebensverhältnisse sowie die Umstände und Maßnahmen, die einen günstigen Einfluss auf die Verhältnisse nach seiner Entlassung aus der Unterbringung nehmen können (vgl. BVerfGE 70, 297, 309 f.)
 - b) Die Bedeutung der Freiheitsgarantie gebietet darüber hinaus, bei der Sachaufklärung und Handhabung der richterlichen Aufklärungspflicht stets das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Untergebrachten im Auge zu behalten. Dieser wirkt in die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Bestimmung des Aufklärungs- und Prüfungsumfangs hinein, um sicherzustellen, dass der Richter seine Entscheidung auf einer der Sachbedeutung entsprechenden Tatsachengrundlage aufbaut (vgl. BVerfGE 70, 297, 310).
3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist mit Verfassungsrang ausgestattet. Er beherrscht Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich für die Entscheidungen über die Aussetzung der Maßregelvollstreckung nur dadurch bewirken, dass Sicherheitsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hält das Gericht ein Risiko im Sinne des § 67d Abs. 2 StGB bei einem nach § 63 StGB Untergebrachten für gegeben, so hat es die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit zu der Dauer des erlittenen Freiheitsentzuges in Beziehung zu setzen (vgl. BVerfGE 70, 297, 311 f.; BVerfGE 130, 372, 389 f.; BVerfGK 16, 501, 5).

- a) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in die Prüfung der sogenannten Aussetzungsreife der Maßregel nach § 67d Abs. 2 StGB einzubeziehen (integrative Betrachtung). Die dem Richter auferlegte Prognose erfordert eine wertende Entscheidung. Daraus folgt u. a., dass auf die Gefahr solcher rechtswidriger Taten abzustellen ist, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Die Beurteilung hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche Art rechtswidrige Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei ist der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Maßregelvollstreckung nicht zu rechtfertigen. Zu erwägen sind das frühere Verhalten des Untergebrachten und die von ihm bislang begangenen Taten. Abzuheben ist vor allem aber auf die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände, die für die künftige Entwicklung bestimmend sind. Dazu gehören nicht nur der Zustand des Untergebrachten, sondern auch die zu erwartenden Lebensumstände (vgl. BVerfGE 70, 297, 312 ff.; BVerfGK 16, 501, 506).
- b) Das Bundesverfassungsgericht wacht nur darüber, dass der zuständige Richter der verfassungsrechtlichen Freiheitsgarantie des Untergebrachten bei seiner Entscheidungsfindung hinreichendes Gewicht beilegt. Dafür gelten folgende Maßstäbe (vgl. BVerfGE 70, 297, 314 ff.; BVerfGK 16, 501, 506 f.):
- aa) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, die Unterbringung eines Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB nur solange zu vollstrecken, wie der Zweck dieser Maßregel es unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen nicht genügen. Die Gesamtwürdigung der für die Frage der Aussetzung (§ 67d Abs. 2 StGB) maßgeblichen Umstände im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat eingriffsbegrenzende Funktion. Die Entscheidung kann das Bundesverfassungsgericht nicht in allen Einzelheiten, sondern nur daraufhin nachprüfen, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat und ob die dabei zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe der Verfassung entsprechen, insbesondere Inhalt und Tragweite des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht verkennen. Allerdings kann es Fallgestaltungen geben, in denen sich die Verhältnismäßigkeit der Unterbringungsfortdauer von selbst verstehen mag, in denen sie offen zutage liegt und deshalb keiner weiteren Begründung bedarf.

Je länger aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs sein. Das Freiheitsgrundrecht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht für die Wertungsentcheidung des Strafvollstreckungsrichters. Es liegt nahe, dass er ihm bei der Frage der Verantwortbarkeit einer eventuellen Erprobung des Untergebrachten in Freiheit Raum gibt. Die besondere Bedeutung, die dem Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt hier zukommt, folgt bei langdauernden Unterbringungen nach § 63 StGB nicht zuletzt daraus, dass der Gesetzgeber für diese Maßregel eine absolute zeitliche Höchstgrenze ihrer Vollstreckung nicht vorgesehen hat. Der im Einzelfalle unter Umständen nachhaltige Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs wird jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Blick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Untergebrachten in die Freiheit zu entlassen.

- bb) Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei solchen langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) auch auf die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB zu stellenden Anforderungen aus. In diesen Fällen engt sich der Bewertungsrahmen des Strafvollstreckungsrichters ein; mit dem immer stärker werdenden Freiheitseingriff wächst die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte. Dem lässt sich angesichts der in besonderem Maße wertenden Natur der Entscheidung, ob die Erprobung des Untergebrachten in Freiheit verantwortet werden kann, dadurch Rechnung tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfasst, sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Bewertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt. Erst dadurch wird es möglich, im Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die von dem Täter ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag. Zu verlangen ist mithin vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Untergebrachten drohen, und deren Deliktstypus. Dem Verblässen des Besserungszwecks der Unterbringung wird in diesem Zusammenhang nur begrenzte Bedeutung zukommen können. Bleibt das Bemü-

hen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden.

- cc) Die Frage, wann eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) als langdauernd bezeichnet werden kann, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Anhalt hierfür mögen die Strafraumen derjenigen Tatbestände geben, die der Täter verwirklicht hat und an die seine Unterbringung anknüpft, aber auch diejenigen der von ihm drohenden Delikte.

- dd) Falls die Besserung eines bereits verhältnismäßig lange Untergebrachten nicht absehbar sein sollte, kann auch die Frage zu beantworten sein, ob die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Bedingungen überhaupt noch geeignet ist, dem Untergebrachten zu helfen. Zwar ist der Besserungsgesichtspunkt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Verhältnismäßigkeitsabwägung nach § 62 StGB bedeutungslos. Aus der Sicht der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung kann ihm aber nicht jede Erheblichkeit abgesprochen werden, mag die Besserung als Nebenzweck der Unterbringung auch nachrangig sein.

II.

Daran gemessen ist die Begründung der angegriffenen Fortdauerentscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 unzureichend. Dabei kann offen bleiben, ob das Oberlandesgericht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise das Vorliegen einer relevanten psychischen Erkrankung bei dem Beschwerdeführer dargestellt und deren Auswirkungen beschrieben hat; denn es fehlt jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr (1.). Zudem genügt der Beschluss nicht den Anforderungen für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit (2.).

1. Das Oberlandesgericht Bamberg hat die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr nicht hinreichend belegt und konkretisiert.

- a) Zureichende Belege für die Annahme, vom Beschwerdeführer drohe die Begehung erheblicher Straftaten, sind den Gründen des Fortdauerbeschlusses nicht zu entnehmen. Das Oberlandesgericht Bamberg beschränkt sich in der Begründung im Wesentlichen auf die Mitteilung des Ergebnisses, dass vom Beschwerdeführer mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Taten drohten. Daneben wird ausgeführt, dass die Einweisungsdiagnose noch bestehe, sich sogar noch ausgeweitet habe und dass sich der Beschwerdeführer von seinen als wahnhaft einzustufenden Überzeugungen nicht distanzieren.

Aus der in der Beschlussbegründung wiedergegebenen Äußerung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth ist indes lediglich ersichtlich, dass der Beschwerdeführer sich uneinsichtig zeige und jede Art von Behandlung und Therapie ablehne. Darüber hinaus wird nur deutlich, dass er im Maßregelvollzug insbesondere gegenüber Mitpatienten kaum kompromissfähig, provozierend und dominant auftrete. Dass zur Vermeidung weiterer Eskalationen wiederholt der Fernsehraum habe geschlossen werden müssen und es durch das Verhalten des Beschwerdeführers zu Auseinandersetzungen komme, die über das Verbale hinausgingen, belegt ebenso wenig eine gesteigerte Gefahr neuer erheblicher Straftaten wie der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach einem Ausgang die Atemalkoholkontrolle verweigert habe. Auch sind der wiedergegebenen Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses keine Tatsachen zu entnehmen, die eine aus der angenommenen Erweiterung der Wahnvorstellung des Beschwerdeführers möglicherweise folgende erhöhte Gefährlichkeit nahe legen. Die im Beschluss angeführten Umstände vermögen die angenommene sehr hohe Gefahr erheblicher Straftaten weder isoliert betrachtet noch in der Zusammenschau zu tragen.

- b) Entsprechendes gilt für das vom Oberlandesgericht Bamberg pauschal in Bezug genommene schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin. Darin äußert der Sachverständige zur Beschreibung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr, es liege die Annahme nahe, dass der Beschwerdeführer „womöglich“ wieder den im Einweisungsurteil vergleichbare Taten begehen werde. Später heißt es, zunächst dränge sich die Annahme auf, dass der Beschwerdeführer zukünftig entsprechende Taten begehen „könnte“. Beide Formulierungen sind bereits

weder für sich noch in der Gesamtschau geeignet, die Gefahr neuer erheblicher Straftaten zu qualifizieren und zu quantifizieren.

- c) Angesichts des Inhalts des schriftlichen Gutachtens konnte sich das Oberlandesgericht Bamberg zudem nicht auf den weiterführenden Hinweis beschränken, der Sachverständige habe in der mündlichen Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer von einer hohen Wahrscheinlichkeit weiterer erheblicher Straftaten gesprochen. Es erschließt sich nicht und wäre daher begründungs- und erläuterungsbedürftig gewesen, wie der Sachverständige zu dieser Bewertung gelangt, nachdem seinem schriftlichen Gutachten allenfalls die - zudem nicht quantifizierte - Möglichkeit neuer Straftaten zu entnehmen war.
- d) Darüber hinaus setzt sich das Oberlandesgericht nicht mit den von dem Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten aufgezeigten zahlreichen Gesichtspunkten auseinander, die gegen eine aktuelle erhebliche Gefährlichkeit des Beschwerdeführers, sondern vielmehr für eine zwischenzeitliche Verminderung des von ihm ausgehenden Risikos sprechen (keine Äußerung von Rachedgedanken gegenüber seiner früheren Ehefrau oder anderen Personen; Bedürfnis nach Wahrheit und Gerechtigkeit als Hauptanliegen; das Erheben zahlloser schriftlicher Klagen, Anklagen, Eingaben und Anträgen als in begrenztem Maße konstruktiver Kompensationsmechanismus für die Abarbeitung heftiger affektiver Erregungen; deutlich unauffälligeres und angepassteres Verhalten im Stationsalltag als während der Zeit seiner ersten Unterbringung; kein Missbrauch von Lockerungen). Weiter heißt es im schriftlichen Gutachten des Sachverständigen, anhaltende wahnhafte Störungen könnten zwar, müssten aber nicht in erneute rechtswidrige gefährliche Handlungen münden. Empirisch abgesicherte Daten zu entsprechenden Rückfallhäufigkeiten lägen nicht vor. Ergänzend hätte auch berücksichtigt werden können, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits fünf Jahre im Maßregelvollzug befunden und einem Sachverständigen gegenüber erstmals ausführlich Angaben gemacht hat.
- e) Schließlich fehlt es auch an Darlegungen, welche Art rechtswidrige Taten von dem Untergebrachten drohen, wie hoch das Maß der Gefährdung einzuschätzen ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Das Oberlandesgericht hat auch nicht die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr in ihrer Art konkretisiert und den Grad der Wahrscheinlichkeit zu-

künftiger rechtswidriger Taten bestimmt. Besonderheiten des Falles, wie das Vorliegen von Beziehungstaten, die zwischenzeitliche Scheidung von seiner Frau und die Wirkung des erlittenen mehrjährigen Freiheitsentzugs bleiben ebenfalls ohne nähere Erörterung. Das Oberlandesgericht Bamberg beschränkt sich demgegenüber auf den Hinweis, „dass unter den Anlasstaten auch Körperverletzungen seiner früheren Ehefrau sind, die mit erheblicher Aggressivität und Brutalität, wenn auch möglicherweise nicht schuldhaft, begangen wurden, und dass ähnliche Taten drohen“. Es bleibt insbesondere unerörtert, ob sowie gegebenenfalls wie sich die zwischenzeitlich langjährige Trennung des Beschwerdeführers von seiner früheren Ehefrau auf die von ihm ausgehende Gefahr auswirkt. Gleiches gilt für die Frage, ob und gegebenenfalls weshalb mit den Anlasstaten vergleichbare Angriffe auch durch Konflikte ausgelöst werden können, die mit der Trennungssituation überhaupt nichts zu tun haben.

2. Außerdem trägt der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur unzureichend Rechnung.
 - a) Bereits mangels hinreichender Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr hält die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu treffende Abwägung zwischen dem Freiheitsrecht des Betroffenen und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gleichfalls verfassungsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.
 - b) Weiterhin hätte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nähere Erörterungen sowohl zur bisherigen Dauer der Freiheitsentziehung als auch zum zunehmenden Gewicht des Freiheitsanspruchs des Beschwerdeführers nahegelegt. Dem dürften die knappen Ausführungen des Oberlandesgerichts kaum gerecht werden.
 - c) Schließlich enthält der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 keine Erwägungen dazu, ob der Schutz der Allgemeinheit durch weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann.

So hätte es einer Auseinandersetzung mit der Frage bedurft, ob im Falle einer Aussetzung des Maßregelvollzugs durch Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe gemäß § 68a, § 68b StGB im Rahmen der kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht (§ 67d Abs. 2 Satz 2 StGB) dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit hinreichend

Rechnung getragen werden kann. Dazu enthält der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 keinerlei Ausführungen.

Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin ist in seinem schriftlichen Gutachten auf diesen Gesichtspunkt zwar nicht ausdrücklich eingegangen. Unter der Überschrift „Maßnahmen zur Risikoreduzierung“ bezeichnet er jedoch als wichtigste Maßnahme, mit dem Beschwerdeführer besser, als dies bisher der Fall war, ins Gespräch zu kommen. Weiter heißt es dort, dass in der Unterstützung seiner Lebensgestaltung flexibleres Verhalten zu besserer Kooperation führen könnte. Außerhalb des Maßregelvollzugs habe der Beschwerdeführer einen Unterstützerkreis, zu dem nach seinem Eindruck auch Menschen gehörten, die ernsthaft um den Beschwerdeführer besorgt seien und dazu beitragen wollten, dass sich dessen verfahrenere Situation entspanne. Es sei zu erwarten, dass eine solche Kooperation nicht einfach sein würde. Doch könne er sich auch vorstellen, dass sich in deren Verlauf beim Beschwerdeführer Differenzierungen seiner Realitätswahrnehmung einstellten und zu einer Verbesserung seiner Zusammenarbeit mit der Klinik und zu einem Ausweg aus der bisherigen Sackgasse führen könnten.

Daran anknüpfend wäre zu erörtern gewesen, wie sich der soziale Empfangsraum des Beschwerdeführers darstellen könnte und welche Maßnahmen zur Risikominimierung in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere von Bedeutung, ob spontane und erhebliche Aggressionshandlungen zu erwarten wären oder diesen - weil durch das Verhalten des Beschwerdeführers erkennbar - rechtzeitig begegnet werden könnte.

3. Die Zulässigkeit der weiteren Fortdauer der Unterbringung wird somit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des weiteren Verlaufs der Maßregelvollstreckung insgesamt neuer Prüfung und Entscheidung durch die Fachgerichte bedürfen.

III.

Danach bedarf keiner Entscheidung, ob durch die angegriffenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bamberg auch Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde. Die Annahme einer entsprechenden Grundrechtsverletzung könnte dem Beschwerdeführer keinen weitergehenden Rechtsschutz vermitteln. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 würde der Beschluss vom 9. Dezember 2011 gegenstandslos.

Dange